Zeitschrift: Pestalozzi-Kalender

Herausgeber: Pro Juventute

Band: 23 (1930) **Heft:** [2]: Schüler

Rubrik: Landsgemeinden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

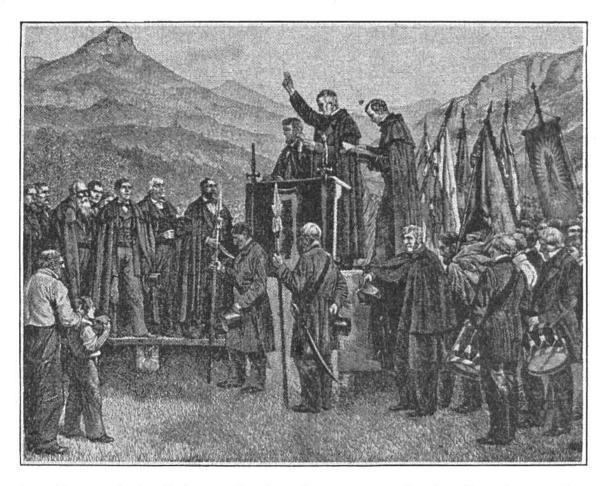
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.10.2025

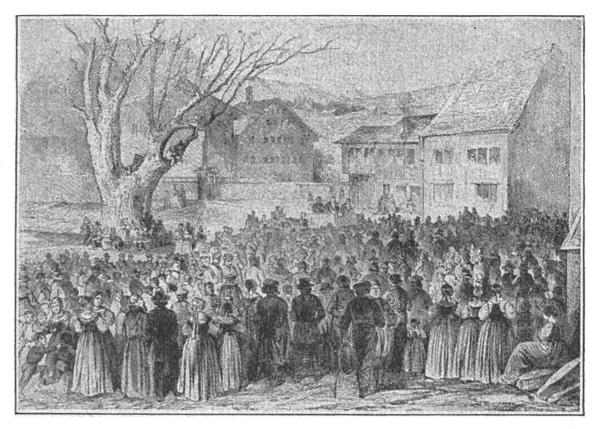
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Landsgemeinde. Schwur des Landammanns. In den Landsgemeinden lebt die uralte Einrichtung der Germanen, die Volksversammlung aller freien Männer, fort als ein sichtbares Zeichen dafür, dass das Volk sich selbst regiert. (Nach einer alten Lithographie.)

LANDSGEMEINDEN.

Als die Alemannen vor Jahrhunderten in unser Land einwanderten und es bis zum Üechtland hin besiedelten, da teilte sich ihr Volk nach Gauen und Hundertschaften ein. Die Regierung wurde gebildet von allen freien, waffenfähigen Männern. Unter freiem Himmel traten sie öffentlich zusammen, um die Ordnung zu wahren, für die Sicherheit im Land zu sorgen und um Gericht zu halten. Später ging dann viel von der Macht und den Rechten dieser Versammlungen an einen König über. Die Mehrzahl der ehemals freien Männer geriet überdies in die Abhängigkeit eines mächtigen neuen Standes weltlicher oder geistlicher Herren. In der Abgeschlossenheit unserer Berge jedoch konnten sich vielerorts die



Appenzeller Landsgemeinde. An der Landsgemeinde gibt sich das Volk selbst seine Gesetze, wählt seine Vertreter in die Regierung und die Staatsbeamten. Darum nannte man sie vergleichsweise "den Landesfürsten". (Nach einer Zeichnung aus der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts.)

Volksversammlungen noch erhalten. Im Lande Schwyz z. B. gab es das ganze Mittelalter hindurch die Zusammenkünfte von Freien.

Aus diesen Volksversammlungen entstanden dann die "Landsgemeinden", wie sie noch heute in einer Reihe von Kantonen stattfinden. Im Jahre 1309 erklärte der König Heinrich VII. von Luxemburg den drei Urkantonen, sie hätten keinen andern Herrscher über sich anzuerkennen und zu dulden, als den König selbst; sie seien reichsunmittelbar. Von jetzt an hielten die Landleute regelmässig Landsgemeinden ab. Das Volk der drei Länder brauchte sich nicht mehr unter einen fremden Willen zu beugen; es regierte sich selbst. Glarus erhielt seine Landsgemeinde ebenfalls, als es sich von Habsburg losgesagt hatte (1352), Appenzell die seinige nach der Schlacht bei Vögelinseck (1403). Auch Zug

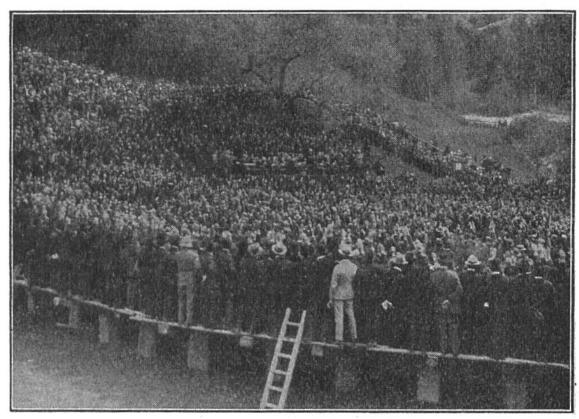


Die Landsgemeinde von Glarus. Seit 1352, dem Jahr der Befreiung von Oesterreich, findet in Glarus alljährlich eine Landsgemeinde statt.

hatte vom Jahre 1389 hinweg bis 1848 seine Landsgemeinde.

In den genannten Gemeinwesen bildete die Landsgemeinde seit Anbeginn die "höchste Gewalt". Man nanntesiedarum bildlich und vergleichsweise auch "den Landesfürsten". An diesen Versammlungen gab sich das Volk selbst seine Gesetze, wählte die Staatsbeamten, vor allem den obersten, den Landammann, besprach die Führung des Staatshaushalts.

die Gerichtsbarkeit, kurz alles, was Wohl und Wehe der Volksgemeinschaft anging. Stimmberechtigt waren früher alle Bürger, die das 16. Altersjahr zurückgelegt hatten. Eine Zeitlang durften in Uri sogar die 14jährigen Buben an der Versammlung teilnehmen, mitberaten und stimmen. (Uri hat übrigens im Frühjahr 1928 die Landsgemeinden abgeschafft.) Gleich wie die Alemannen vor Zeiten bewaffnet zur Volksversammlung erschienen waren, so gürteten sich bis vor Jahrzehnten auch die Stimmberechtigten an den Landsgemeinden das "Seitengewehr" um, zum Zeichen, dass sie freie Männer waren. Mit feierlichem Gottesdienst wurden die Landsgemeinden eröffnet. Der Sitte der Ahnen getreu, tagte z. B. der Stand Schwyz zu Ibach, "vor der Brugg", wie es in den Urkunden heisst. Vom Haupt-



Urner Landsgemeinde vom Jahre 1928 auf dem "Ackerli" bei Bötzlingen, an welcher das Volk die Aufhebung der altehrwürdigen Versammlungen beschloss.

platz des Fleckens Schwyz bewegte sich jeweils der Zug aller Teilnehmer hinaus nach Ibach. Voran marschierten, in die Schwyzer Farben gekleidet, die 36 Landstrommler und die 12 Landspfeifer. Dann kam die Obrigkeit. Früher sassen die Herren zu Pferd, jetzt gehen sie bescheiden zu Fuss wie das übrige Volk. Sie waren alle schwarz gekleidet, in Mantel und weisser Halskrause, und trugen den Degen. An der Spitze gingen der Landammann und der Regierungsstatthalter, ihnen zur Seite acht stramme Hellebardiere. Der Weibel trug das Zeichen der Macht, das Landesschwert, dem Ammann voran. Nun folgten die Landleute, und den Zug beschlossen Gerichtsdiener und zwei Läufer in rotem Gewand. Auf dem Landsgemeindeplatz eröffnete der Landammann die Versammlung. Alle knieten zum Gebet nieder. Dann begann der Landammann mit einer kurzen Rede, in der er das Volk ermahnte, mitzuarbeiten zum Wohle des Landes. Er berichtete, was an

wichtigen Ereignissen im abgelaufenen Amtsjahr eingetroffen war, und was es an der Tagung zu besprechen gab. Darauf erstattete der Landammann das ihm anvertraute Ehrenamt wieder an das Volk zurück, und zum Zeichen seines Rücktrittes übergab er den Landleuten das Landesschwert, das Staatssiegel und die Schlüssel zu den Archiven. So trat er die Gewalt wiederum an das Volk ab, von dem er sie in ehrenvoller Wahl erhalten hatte. Wenn er nun wiederum gewählt wurde, so leitete er den Gang der Geschäfte an der Landsgemeinde, sonst aber sein Nachfolger. Die eigentlichen Verhandlungen konnten beginnen. Der Kampf der verschiedenen Meinungen tobte da öfters recht hitzig. Stets jedoch wurde die Ordnung gewahrt. Mit dem Vieruhrglockenschlag wurde die Tagung abgebrochen. Die Versammelten begaben sich zurück nach Schwyz, wo in der Kirche von einem Priester dem Volke der Segen erteilt wurde. - Ähnlich verlaufen die Landsgemeinden in den übrigen Kantonen.

KÖNIG UND KÜCHENJUNGE.

König Ludwig XI. von Frankreich, aus der Schweizergeschichte bekannt durch seinen Vertrag mit den Eidgenossen während der Burgunderkriege, betrat einst die Küche eines seiner Schlösser und traf da einen Jungen von vierzehn oder fünfzehn Jahren, der den Bratspiess drehte. Dem König fiel der Knabe auf, und so richtete er denn folgende Fragen an ihn: «Woher stammst du, wie ist dein Name, was verdienst du hier?» Ebenso bündig gab der Gefragte zurück: «Ich komme von Berry, heisse Etienne und verdiene gleichviel wie der König.» «Ja, und was verdient der König », wollte Ludwig weiter wissen. «Was er ausgibt, und ich ebenso », antwortete Etienne. Diese Schlagfertigkeit gefiel dem König so wohl, dass er den Küchenjungen zu seinem Kammerdiener beförderte und reich beschenkte.